

Dritte Änderungssatzung

vom 18. DEZ. 2019

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 13.07.2011 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 03.12.2013 und in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 15.12.2015

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes **mit Gewinnmöglichkeit** für jeden angefangenen Kalendermonat

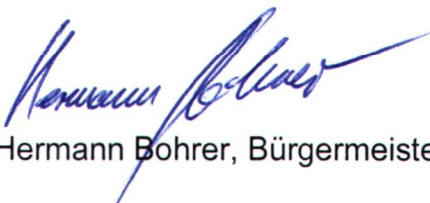
1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a 20 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60,00 Euro,
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b genannten Orten 20 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20,00 Euro.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Dritte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 13.07.2011 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 03.12.2013 und in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 15.12.2015.

Bad Bergzabern, den 18. DEZ. 2019
Verbandsgemeindeverwaltung


Hermann Bohrer, Bürgermeister

